

# Preisregelung Netznutzung

## 1 Messeinrichtungen

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2, 3 EnWG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, so ist Amprion berechtigt, eine Vergleichsmesseinrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.6. Die Ziffern 1.8 und 1.9 finden in jedem Fall Anwendung.

### a) Messstellenbetrieb durch Amprion

1.1 Es ist Aufgabe der Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesseinrichtungen fest, dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erfassung der am Netzanschluss entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum der Amprion. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusses liegen.

1.2 Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Zählwerte über die an einem Netzanschluss bestehenden Abrechnungsmesseinrichtungen mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde stellt Amprion in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungsmesseinrichtung einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Sofern erforderlich, wird Amprion selber für einen Anschluss an das Telefon-Festnetz Sorge tragen bzw. einen GSM-Adapter einsetzen.

1.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen Amprion unverzüglich mitteilen.

1.4 Der Kunde hat das Recht, zusätzlich eine Vergleichsmesseinrichtung in Abstimmung mit Amprion auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden mit Ausnahme des unter Ziffer 1.8 geregelten Falles nicht zur Abrechnung herangezogen.

1.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei Amprion, so wird er Amprion zugleich mit der Antragstellung benachrichtigen.

Die Kosten der Nachprüfung trägt Amprion, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei Amprion gestellt wurde.

1.6 Kontrollablesungen des Zählerstandes der Abrechnungsmesseinrichtung erfolgen durch einen Beauftragten der Amprion. Es ist dem Kunden freigestellt, an den Kontrollablesungen teilzunehmen. Liegt die Differenz zwischen dem sich aus der Kontrollablesung und dem sich aus den fernabgelesenen Werten ergebenden Zählerstand innerhalb der Verkehrsfehlergrenze, ist diese Differenz für die Abrechnung ohne Belang. Andernfalls erfolgt eine Prüfung der Abrechnungsmesseinrichtung. Die Kosten der Prüfung trägt Amprion.

#### **b) Messstellenbetrieb durch einen Dritten**

1.7 Soweit eine anderweitige Vereinbarung mit einem dritten Messstellenbetreiber gem. § 21b Abs. 2, 3 EnWG getroffen worden ist, werden die entsprechend dieser Vereinbarung der Amprion zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn Amprion die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Zählwerte unplausibel sind, findet Ziffer 1.8 entsprechend Anwendung.

#### **c) Ersatzwertbildung**

1.8 Ergibt eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtung oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Abweichung, welche die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Abrechnungsmesseinrichtung vor, so ermittelt Amprion die vom Kunden bezogene elektrische Wirk- und Blindleistung/ -arbeit für die Zeit der fehlerhaften Lastgangaufzeichnung, wobei die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende, gestörte oder unplausible Werte nach folgendem Schema erfolgt:

a. Falls Zählwerte einer den eichrechtlichen Vorschriften genügenden Vergleichsmesseinrichtung vorliegen, werden diese für die Ersatzwertbildung verwendet.

b. Kann die Ersatzwertbildung nicht gemäß lit. a) erfolgen, so gelten die Regelungen zur linearen Interpolation bzw. zum Vergleichswertverfahren des jeweils gültigen MeteringCodes (einsehbar auf der Internetseite des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., BDEW).

1.9 Im Fall einer Abweichung gemäß Ziffer 1.8 ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag der vertragsgemäßen Entgelte zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf einen Zeitraum von drei Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

## **2 Entgeltermittlung**

### **a) Netznutzung**

2.1 Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Wunsch des Kunden bietet Amprion auch ein Monatsleistungspreissystem an. Der Kunde wird Amprion bis einen Monat vor Beginn eines Abrechnungsjahres mitteilen, ob das Monatsleistungspreissystem angewendet werden soll.

2.2 Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Netzanschluss auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der bezogenen elektrischen Arbeit an diesem Netzanschluss. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung (Leistungsmittelwert).

- 2.3 Der Leistungspreis für die an einem Netzanschluss in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie der Arbeitspreis für die an einen Netzanschluss entnommene elektrische Arbeit ergeben sich gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘.
- 2.4 Erfolgt eine Entnahme in der Höchstspannungsebene und erfolgt die Messung unterspannungsseitig, so erhöht sich das Leistungspreis- und Arbeitspreisentgelt gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘ um 2,5 %.
- 2.5 Überschreitet der ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Wert der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘, so wird die höchste in einem Abrechnungsjahr die ‚Maximale Netznutzungsleistung‘ überschreitende Leistung mit 150 % des Leistungspreises gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblatts Netznutzung‘ in Rechnung gestellt.
- 2.6 Hat der Kunde mehrere Netzanschlüsse in einer Spannungsebene, die durch ein zusammenhängendes Netz des Kunden miteinander verbunden sind, so wird für die Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.4 die Summe der zeitgleich ermittelten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen elektrischer Energie zu Grunde gelegt. Die Regelung der Ziffer 2.5 gilt für jeden einzelnen Netzanschluss.

**b) Verluste**

- 2.7 Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch Amprion. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit den Netznutzungsentgelten nach Ziffer 2.1 bis 2.6 abgegolten.

**c) Blindmehrarbeit**

- 2.8 Den Netznutzungsentgelten gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.6 liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 50% der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit zu Grunde.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) zusätzlich ein Entgelt gemäß ‚Preisblatt Netznutzung‘ in Rechnung gestellt.

Amprion behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

**d) Messung/ Abrechnung**

- 2.9 Für die Bereitstellung (Einbau, Betrieb und Wartung) der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung (Zählwerterfassung, Datenaufbereitung und Da-

tenbereitstellung) wird von Amprion ein Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messstellenbetreiber.

Für die Abrechnung (Archivierung, Rechnungsstellung, Forderungsmanagement und Systembereitstellung) wird ein Abrechnungsentgelt in Rechnung gestellt.

Der Preis für Messstellenbetrieb und Messung und der Abrechnungspreis ergeben sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘.

Der Verrechnungspreis für einen von Amprion gestellten Kommunikationsanschluss ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

#### **e) Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)**

- 2.10 Zur Deckung der sich aus dem KWKG-Gesetz ergebenden Mehrkosten wird dem Kunden ein Aufschlag auf das Entgelt für die Netznutzung in Rechnung gestellt, sofern er nicht Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist. Dieser ergibt sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘.

In den monatlichen vorläufigen Rechnungen werden die jeweils ersten 8.333 kWh mit dem Aufschlag gemäß Ziffer 4 a) des ‚Preisblattes Netznutzung‘ berechnet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem individuell gültigen Aufschlag gemäß Ziffer 4 b) des ‚Preisblattes Netznutzung‘ berechnet. Die aus dem KWKG-Gesetz resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Jahresrechnung unter Berücksichtigung der monatlich erfolgten Zahlungen endabgerechnet.

#### **f) Konzessionsabgabe**

- 2.11 Der Kunde zahlt zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Ziffern 2.1 bis 2.10 eine eventuelle Konzessionsabgabe, die Amprion für die durchgeleitete elektrische Energie zu zahlen verpflichtet ist. Dabei wird der Kunde der Amprion alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten elektrischen Energie machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist. Insbesondere wird der Kunde für den Fall, dass er mit dem Durchschnittspreis der durchgeleiteten elektrischen Energie (einschließlich des Netznutzungsentgeltes) die Grenzpreise der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung unterschreitet, der Amprion hierüber einen schriftlichen Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zur Verfügung stellen.

Den vorgenannten Nachweis wird der Kunde spätestens bis Ende März für das jeweils vor-vorangegangene Kalenderjahr einreichen.

#### **g) Umsatzsteuer**

- 2.12 Auf die Entgelte gemäß Ziffern 2.1 bis 2.11 wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

### **3 Rechnung, Zahlung und Steuern**

- 3.1 Die vertragsgemäßen Entgelte werden dem Kunden als monatliche Abschlagszahlung vorläufig in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält nach Ende des Abrechnungsjahres eine endgültige Abschlussrechnung. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

- 3.2 Der monatlichen Abschlagsrechnung werden die bis dahin im Abrechnungsjahr gemessene Höchstleistung und die Arbeitsmengen des Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt. Hierbei werden Leistungspreise mit jeweils einem Zwölftel in Rechnung gestellt.
- 3.3 In der Jahresabschlussrechnung werden unterjährige Preisanpassungen beim Leistungspreisentgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreisentgelt mengenanteilig berücksichtigt.
- 3.4 Die Abschlagsrechnungen werden ohne Abzug jeweils am 15. des der Leistungserbringung folgenden Monats fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht 10 Tage vor Fälligkeit zu. Sollte Letzteres der Fall sein, verlängert sich die Zahlungsfrist um jeden Tag, den die Rechnung später beim Kunden eingeht.
- 3.5 Die Jahresabschlussrechnung wird 14 Tage nach Zugang beim Kunden fällig.
- 3.6 Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren ab Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.

Gegen Ansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 3.7 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht Bestandteil der Netzentgelte nach § 17 ARegV in Verbindung mit § 4 ARegV zur Deckung der Erlösobergrenze sind, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für Amprion verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder –senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für Amprion Wirkungen entfaltet. Dies gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen von Amprion in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

#### **4 Sicherheitsleistung, Vorauszahlungen**

- 4.1 Amprion kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach, darf Amprion die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 4.2 Als begründeter Fall im Sinne der Ziffer 4.1 gilt insbesondere, dass
  - a) der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist;
  - b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind;

- c) die von Amprion über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- 4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach dem Vertrag entspricht.
- 4.4 Amprion kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 4.6 Soweit Amprion Sicherheitsleistungen verlangt, können diese auch in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen unbefristeten Bürgschaft nach deutschem Recht einer namhaften europäischen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 4.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.